

drei Überleitungssätzen eingeleitet³¹, folgt zum Thema Lebensführung der *canonici clerici sub episcoporum regimine* lediglich ein einziger und zudem ausweichend allgemein gehaltener Satz. Nicht anders auch in c. 4 über das Priesteramt. Mehr scheint in beiden Fällen auch im ursprünglichen Gesamtwerk nicht vorhanden gewesen zu sein. Das fünfte Kapitel mit dem klassischen Gelasius-Zitat über die Vierteilung der Kircheneinkünfte (hier beim *episcopium* selbst, nicht an den einzelnen Tauf- und Titelkirchen) ist wieder hinreichend präzise gehalten; zu einer punktuellen verwaltungsrechtlichen Frage dieser Art hätte auch niemand patristische Zitate erwartet. Zur inneren Verfassung der Xenodochien, dem Thema von c. 6, war für einen Gutachter ohne eigene Rechtssetzungskompetenzen ebenfalls nicht mehr zu sagen als der vorliegende knappe Verweis auf die Bestimmungen der jeweiligen Gründungsurkunden. Daran hatten sich im ursprünglichen Gesamtwerk in c. 7 offenbar erneut längere Ausführungen bzw. Zitatreihen über den Kanonikerstand angeschlossen; den Abschreiber des 16. Jahrhunderts hatten sie inhaltlich nicht interessiert; also hat er sie übersprungen.

Mit dem Schlussblock der cc. 8–13 war der Autor des Werkes dann schließlich im monastischen Bereich angelangt: die Benediktinerklöster, die Abtwahl, der Umgang des Abtes mit seinen Brüdern, die alleinige Zuständigkeit des Bischofs im Falle notwendiger Eingriffe zur Wiederherstellung der Klosterdisziplin sowie schließlich die Frauenklöster (und die Frauenstifte) mit der in ihnen einzuhaltenden Lebensführung. Zum letzteren Punkt der Frauenstifte, c. 13 des ursprünglichen Werkes, hatte der Autor offenbar noch einmal ausgeholt und eine längere patristische Zitatensreihe zusammengestellt – und auch diese hat der spätere Abschreiber sich erspart. Davor allerdings, beim Block der cc. 8–12, ist die Kürze des überkommenen Textes nicht dem Abschreiber des 16. Jahrhunderts anzulasten: Hier hatte bereits der Autor des ursprünglichen Werkes sich mit knappen Verweisen begnügt – und es sind jene Verweise, die endlich den Schlüssel dazu bieten, seinen Traktat zeitlich und lokal zu situieren: Zu den Anfragethemen von cc. 8–11 hätten nämlich bereits die auf einem „vergangenen“ bzw. „vorherigen“ Konzil von Olonna³² versammelten Bischöfe hinreichend Ausführliches (*satis*) gesagt, und auch zum Thema von c. 12 Richtiges (*recte*).

31) Einer davon ist fälschlicherweise sogar Hieronymus zugeschrieben.

32) *superiore synodo*; vgl. die Edition S. 64 Z. 17.